

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/328 vom 6. Juli 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_328

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/328 du 6 juillet 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/328 del 6 luglio 2018

Regeste

Art. 42 IVG. Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung und einen Intensivpflegezuschlag eines an einem Asperger-Syndrom leidenden Versicherten. Entgegen der Behauptung der IV-Stelle sind die Einschränkungen bzw. Probleme des Versicherten zu Hause nicht auf eine mangelhafte Erziehung zurückzuführen, sondern sie sind krankheitsbedingt. Die Angaben der Mutter des Versicherten zu dessen Einschränkungen sind glaubhaft und werden durch die Angaben der Fachleute und Betreuungspersonen gestützt. Der Versicherte ist auf eine andauernde persönliche Überwachung und in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen auf regelmässige und erhebliche Hilfe angewiesen, weshalb er einen Anspruch auf eine Entschädigung wegen einer mittelschweren Hilflosigkeit hat. Die IV-Stelle hat nicht ermittelt, wie gross der tägliche Betreuungsaufwand ist. Der Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag kann daher nicht geprüft werden. Diesbezüglich ist die Sache an die IV-Stelle zurückzuweisen. Gutheissung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Juli 2018, IV 2017/328).

Erwägungen

E. 1

Als Eintretensvoraussetzung zu prüfen ist, ob die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1) zur Anfechtung der Verfügung eingehalten worden ist. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat die Verfügung vom 11. Juli 2017 am 14. Juli 2017 erhalten. Die Beschwerdefrist hätte also eigentlich am 15. Juli 2017 zu laufen begonnen. Während der Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. August stehen gesetzliche Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, jedoch still (Art. 38 Abs. 4 lit. b ATSG). Die Frist hat also erst am 16. August 2017 zu laufen begonnen und wäre daher am 14. September 2017 abgelaufen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat am 11. September 2017 und somit rechtzeitig Beschwerde erhoben. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin hat mit der angefochtenen Verfügung einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilflosenentschädigung und damit natürlich auch auf einen Intensivpflegezuschlag verneint. Nachfolgend ist entsprechend den Beschwerdebegehren zu prüfen, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung und einen Intensivpflegezuschlag hat. 2.2 Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind, haben nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt, wer wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit

für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). 2.3 Die massgebenden alltäglichen Lebensverrichtungen betreffen sechs Bereiche: Ankleiden/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung (Rz. 8010 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung, KSIH, Stand 1. Januar 2017). Der Bedarf nach Hilfeleistungen muss regelmässig und in erheblicher Weise bestehen. Regelmässig werden Hilfeleistungen benötigt, wenn sie täglich oder eventuell täglich erbracht werden müssen (vgl. Rz. 8025 KSIH). Erheblich sind Hilfeleistungen, wenn die versicherte Person mindestens eine Teilfunktion einer alltäglichen Lebensverrichtung nicht mehr, nur noch mit unzumutbarem Aufwand oder nur noch auf unübliche Art und Weise selbst ausführen kann oder wegen ihres psychischen Zustandes ohne besondere Aufforderung nicht vornehmen würde, oder wenn sie sie selbst mit Hilfe Dritter nicht erfüllen kann, weil sie für sie keinen Sinn hat (vgl. Rz. 8026 KSIH). Von der direkten Dritthilfe bei der Ausführung der alltäglichen Lebensverrichtungen ist somit die indirekte Dritthilfe zu unterscheiden. Die indirekte Hilfe betrifft zur Hauptsache psychisch oder geistig behinderte Menschen. Indirekte Dritthilfe ist gegeben, wenn die versicherte Person die alltäglichen Lebensverrichtungen zwar funktionsmässig selber ausführen kann, dies aber nicht, nur unvollständig oder zu Unzeiten tun würde, wenn sie sich selbst überlassen wäre. Die indirekte Dritthilfe setzt voraus, dass die Drittperson regelmässig anwesend ist und die versicherte Person insbesondere bei der Ausführung der in Frage stehenden Verrichtungen persönlich überwacht, sie zum Handeln anhält oder von schädigenden Handlungen abhält und ihr nach Bedarf hilft (Rz. 8029 f. KSIH).

2.4 Der Begriff der dauernden persönlichen Überwachung bezieht sich nicht auf die alltäglichen Lebensverrichtungen. Hilfeleistungen, die bereits als direkte oder indirekte Hilfe in einem Bereich der alltäglichen Lebensverrichtung Berücksichtigung gefunden haben, können bei der Beurteilung der Überwachungsbedürftigkeit nicht nochmals ins Gewicht fallen. Vielmehr ist darunter eine medizinische und pflegerische Hilfeleistung zu verstehen, welche infolge des Gesundheitszustandes der versicherten Person notwendig ist. Eine solche persönliche Überwachung ist beispielsweise dann erforderlich, wenn eine versicherte Person wegen geistiger Absenzen nicht während des ganzen Tages allein gelassen werden kann oder wenn eine Drittperson mit kleineren Unterbrüchen bei der versicherten Person anwesend sein muss, da sie nicht allein gelassen werden kann. Die persönliche Überwachung muss ein gewisses Mass an Intensität aufweisen. Ob dauernde Hilfe oder persönliche Überwachung nötig sind, ist objektiv, nach dem Zustand der versicherten Person zu beurteilen. Eine Überwachungsbedürftigkeit darf angenommen werden, wenn die versicherte Person ohne Überwachung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sich selbst oder Drittpersonen gefährden würde (vgl. Rz. 8035 KSIH).

2.5 Gemäss Art. 42 Abs. 2 IVG ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit. Bei Minderjährigen gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten (mindestens vier; siehe Rz. 8009 KSIH) alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a) oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV, SR 831.201; lit. c gilt nur für volljährige versicherte Personen, siehe Art. 42bis Abs. 5 IVG und Art. 38 Abs. 1 IVV). Eine leichte Hilflosigkeit liegt vor, wenn die minderjährige versicherte Person trotz der Abgabe

von Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 3 lit. a und b IVV; vgl. auch lit. c und d; lit. e gilt nur für volljährige versicherte Personen, siehe Art. 42bis Abs. 5 IVG und Art. 38 Abs. 1 IVV). Bei Minderjährigen ist nur der Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters zu berücksichtigen. 2.6 Die Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zusätzlich eine intensive Betreuung brauchen, wird um einen Intensivpflegezuschlag erhöht. Der monatliche Intensivpflegezuschlag beträgt bei einem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens acht Stunden pro Tag 60 %, bei einem solchen von mindestens sechs Stunden pro Tag 40 % und bei einem solchen von mindestens vier Stunden pro Tag 20 % des Höchstbetrages der Altersrente nach Art. 34 Abs. 3 und 5 AHVG. Der Zuschlag berechnet sich pro Tag (Art. 42ter Abs. 3 IVG). Eine intensive Betreuung liegt bei Minderjährigen vor, wenn diese im Tagesdurchschnitt infolge der Beeinträchtigung der Gesundheit zusätzliche Betreuung von mindestens vier Stunden benötigen (Art. 39 Abs. 1 IVV). Anrechenbar als Betreuung ist der Mehrbedarf an Behandlungs- und Grundpflege im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters. Nicht anrechenbar ist der Zeitaufwand für ärztlich verordnete medizinische Massnahmen, welche durch medizinische Hilfspersonen vorgenommen werden, sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Art. 39 Abs. 2 IVV). Bedarf eine minderjährige Person infolge Beeinträchtigung der Gesundheit zusätzlich einer andauernden Überwachung, so kann diese als Betreuung von zwei Stunden angerechnet werden. Eine besonders intensive behinderungsbedingte Überwachung ist als Betreuung von vier Stunden anrechenbar (Art. 39 Abs. 3 IVV). Gemäss den bundesrätlichen Erläuterungen zu den Änderungen der IVV vom 21. Mai 2003 (AHI 2003 S. 311, S. 330) entsteht ein Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag im Sinne von Art. 39 Abs. 3 IVV nicht bereits dann, wenn ein Kind bloss während bestimmter Stunden am Tag pflegerische Unterstützung benötigt. Abgegolten werden soll vielmehr die für die Eltern extrem belastende Tatsache einer darüberhinausgehenden, rund um die Uhr notwendigen invaliditätsbedingten Überwachung, sei es aus medizinischen Gründen (z.B. Gefahr epileptischer Anfälle), sei es infolge einer spezifischen geistigen Behinderung oder wegen Autismus (vgl. auch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 19. Dezember 2006, I 684/05 E. 4.4).

E. 3

3.1 Die IV-Abklärungsperson ist gestützt auf eine Abklärung an Ort und Stelle vom 22. Juni 2016 – zunächst – zum Schluss gekommen, dass in den meisten Bereichen (alltägliche Lebensverrichtungen) eine indirekte Dritthilfe und im Verlauf teilweise eine direkte Übernahme nötig sei. Sie hat dann aber unterstellt, dass diese Dritthilfe bei den alltäglichen Lebensverrichtungen im Rahmen einer ständigen persönlichen Überwachung berücksichtigt werden könne (IV-act. 73-8). Diese Schlussfolgerung ist falsch gewesen, da sich der Begriff der dauernden persönlichen Überwachung nicht auf die (indirekte Hilfe bei den) alltäglichen Lebensverrichtungen, sondern auf zusätzliche Betreuungsleistungen bezieht. Eine Überwachungsbedürftigkeit wird insbesondere angenommen, wenn die versicherte Person ausserhalb der alltäglichen Lebensverrichtungen ohne Überwachung sich selber oder Drittpersonen gefährden würde. Auf die entsprechende rechtliche Würdigung der IV-Abklärungsperson im Abklärungsbericht kann somit nicht abgestellt werden. 3.2 Nachdem die IV-Abklärungsperson im Februar und März 2017 je ein Telefonat mit den Klassenlehrerinnen des Beschwerdeführers und seines um zwei Jahre jüngeren, ebenfalls

am Asperger-Syndrom leidenden Bruders geführt hatte, hat sie ihre Meinung aber ohnehin revidiert. Der Grund dafür ist gewesen, dass sie aufgrund der Aussagen der Klassenlehrerinnen der Brüder die Angaben der Mutter als nicht mehr glaubhaft eingestuft hat; sie ist insbesondere davon ausgegangen, dass die Mutter unwahre Angaben zu den Einschränkungen des Bruders des Beschwerdeführers gemacht habe (IV-act. 89-5), was jedoch, wie im Entscheid IV 2017/326 in Erwägung 3.2 erläutert worden ist, nicht der Fall gewesen ist. 3.3 Selbst die Klassenlehrerin des Beschwerdeführers hat angegeben, sie habe z.B. an Elternabenden feststellen können, dass das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber den Eltern ein anderes sei als gegenüber den Lehrpersonen. Bezüglich der Einschränkungen des Beschwerdeführers hat sich die Beschwerdegegnerin daher hauptsächlich darauf berufen, dass die Probleme zu Hause nicht invaliditätsbedingt, sondern auf eine mangelhafte Erziehung zurückzuführen seien (IV-act. 89). Der Beschwerdeführer leidet unbestritten ermassen am Asperger-Syndrom. Die Kinder- und Jugendpsychiaterin Dr. B. ___ hat in ihrem Bericht vom 1. April 2015 an den Kinderarzt angegeben, dass die Unruhe und die Wutausbrüche zu Hause als Reaktion auf die soziale Überforderung und die Reizüberflutung durch die Schule, wo er sich sehr anpasse, zu verstehen seien. In ihrem Bericht vom 12. Mai 2016 hat dieselbe Ärztin ausgeführt, dass die psychischen Einschränkungen des Beschwerdeführers in einer erschwerten Selbstwahrnehmung und in einer nicht altersentsprechenden Sozialkompetenz bestünden. Die ungenügende Reizfilterung führe zu einer Reizüberflutung und zu einer Ermüdung, was sich unter anderem in Affektdurchbrüchen zeige. Die verminderte Selbststeuerung, die Defizite in den sozialen und kommunikativen Kompetenzen und die eingeschränkten exekutiven Funktionen müssten durch die Eltern dauernd kompensiert und reguliert werden. Gemäss der Kinder- und Jugendpsychiaterin verhält sich der Beschwerdeführer also krankheitsbedingt im familiären Umfeld bzw. in der Freizeit völlig anders als in der Schule. Hinzu kommt, dass die Annahme der Beschwerdegegnerin, dass hauptsächlich ein erzieherisches Problem vorliege, in den Akten durch nichts belegt ist. Im Gegenteil zeigen diese insbesondere von der Mutter ein positives Bild: Die familiäre Förderung und der familiäre Halt seien günstig (IV-act. 15-5), die Interaktion und Kommunikation der Eltern mit den Kindern sei adäquat und gesund (IV-act. 29-4), die Eltern seien engagiert (IV-act. 66-2) und die Mutter bemühe sich, die Familienregeln durchzusetzen (act. G 10.2 S. 3). Die Beschwerdegegnerin hat denn auch nicht zu erläutern vermocht, wie die Mutter verhindern können sollte, dass der Beschwerdeführer die in der Schule aufgebaute Reizüberflutungs- und Ermüdungssituation im familiären Umfeld abbaut; ein derartiges Vorgehen wäre darüber hinaus wohl auch aus medizinischer Sicht äusserst fragwürdig. Dass die Mutter mit einem Arbeitspensum von 50 %, einem vier-Personen-Haushalt und der Betreuung von zwei am Asperger-Syndrom leidenden Kindern an ihre Belastungsgrenze kommt, ist nachvollziehbar und lässt ganz offensichtlich nicht auf fehlerhafte Erziehungsmethoden schliessen. Im Übrigen ist bekannt, dass Verhaltensauffälligkeiten von Kindern, die vom Asperger-Syndrom betroffen sind, fälschlicherweise oft einer mangelnden Erziehung zugeschrieben werden, weil diese auf den ersten Blick viel weniger auffallen als Kinder, die an der klassischen Form des Autismus leiden, da sie durchaus an Kontakten interessiert sind und sich sprachlich in der Regel gut ausdrücken können (Asperger-Hilfe Nordwestschweiz, www.aspergerhilfe.ch/asperger/, besucht am 25. Mai 2018). Dass auch der mit dem Fall befasste RAD-Arzt Dr. F. ___ die Situation falsch eingeschätzt hat, kann wohl dadurch erklärt werden, dass er die Einschätzung der IV-Abklärungsperson weitestgehend unreflektiert übernommen hat. Die Verhaltensauffälligkeiten des Beschwerdeführers zu

Hause können somit nicht mit einer mangelhaften oder fehlerhaften Erziehung begründet werden. Nach dem Gesagten kann dem Abklärungsbericht vom 30. August 2016 nicht von vornherein jeder Beweiswert abgesprochen werden. Nachfolgend ist somit zu prüfen, ob anhand der im Recht liegenden Unterlagen über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilfenentschädigung und einen Intensivpflegezuschlag entschieden werden kann.

3.4 Zunächst ist zu klären, ob der Beschwerdeführer einer andauernden persönlichen Überwachung bedarf. Die Mutter hat geltend gemacht, dass sie den Beschwerdeführer lediglich über einen Zeitraum von einer Stunde alleine zu Hause lassen könne. Dabei habe sie jedoch immer ein ungutes Gefühl. Der Beschwerdeführer halte sich nicht an die vereinbarten Regeln: Obwohl er beispielsweise niemandem die Türe öffnen solle, tue er dies trotzdem. Banale Situationen könne er bewältigen. In schwierigeren Situationen sei er jedoch völlig blockiert und handlungsunfähig. Er lebe in seiner eigenen Welt und spule sein Programm, welches er im Kopf habe, ohne Rücksicht ab. Sie müsse in Dauerbereitschaft sein, wenn er plötzlich ausraste, weglaufe und sich nicht an Abmachungen halte. Der Aufwand sei enorm. Ihn zu beruhigen sei fast unmöglich. Zudem sei die Situation mit beiden Kindern gleichzeitig von Wutanfällen und Streit und sich gegenseitig auf die Nerven gehen gekennzeichnet. Die Angaben der Mutter passen zu dem von der Kinder- und Jugendpsychiaterin geschilderten Beschwerdebild (deutliche Auffälligkeiten in der sozialen Interaktion und Kommunikation, erschwerte Selbstwahrnehmung, verminderte Selbststeuerung, ungenügende Reizfilterung bzw. Reizüberflutung, Affektdurchbrüche). Die Ausführungen der Ergotherapeutin G.____, die den Beschwerdeführer und seinen Bruder auch von Hausbesuchen her kennt, stimmen ebenfalls mit den Aussagen der Mutter überein: Der Beschwerdeführer könne sich in ruhigen und eingeübten Situationen angemessen verhalten. In unstrukturierten Situationen sei er aber schnell überfordert und reagiere mit aggressivem Verhalten, dem Demolieren von Gegenständen, einer starken motorischen Unruhe oder einer Selbstregulation mit Essen. Er könne die Menge der Nahrungsaufnahme nicht kontrollieren; bei Süßigkeiten sei er masslos und suche auch danach, wenn er wisse, dass etwas im Haus sei. Beim Kochen sei er sehr interessiert und probiere gerne alles. Allerdings bestehe dabei Verbrennungsgefahr, da er blitzschnell in die Pfannen fasse. Der Beschwerdeführer benötige sehr viel Unterstützung in der Interaktion und Auseinandersetzung mit Anderen. Die Bewältigung von Konflikten und die einfachsten Umgangsformen fielen ihm sehr schwer. Er könne seine Bedürfnisse kaum zurückstellen und nicht auf die Bedürfnisse anderer eingehen. Er zeige in allen Bereichen ein kleinkindliches, nicht altersgemässes Verhalten, weshalb eine intensive Betreuung notwendig sei. Die Sozialbegleiterin E.____ hat in ihrem Bericht vom 9. Februar 2018 die Schwierigkeiten im Alltag mit den zwei Brüdern eindrücklich geschildert. Ihrer Aussage kommt ein besonderer Stellenwert bzw. Beweiswert zu, weil sie das Verhalten des Beschwerdeführers im Alltag selbst miterlebt hat. Sie ist der Meinung, dass die Brüder nie alleine gelassen werden könnten. Sie stritten sich oft derb, laut und aggressiv. Sie könnten sich nicht in andere Personen hineinversetzen. Ihr Gerechtigkeitsgefühl sei sehr ausgeprägt. Würden sie mit einem unkorrekten Verhalten konfrontiert, beharrten sie auf der Richtigkeit ihrer Handlungen und könnten nicht verstehen, dass ihnen die Schuld zugeschoben werde. Besonders der Beschwerdeführer wirke dabei grob und ungehobelt. Sie habe erlebt, wie er nach der Schule stürmisch durch die Esswaren gefegt sei, den Abfall liegen, die Kühlschranktür offen oder das Wasser laufen gelassen habe. Ohne das Eingreifen der Mutter hinterlasse er eine Spur der Unordnung. Oder er lasse bei eisiger Kälte die Haustüre offen. In keiner ihrer Begleitungen habe sie so oft banale Dinge immer und immer wieder

einfordern müssen. Aus den Akten geht also übereinstimmend hervor, dass der Beschwerdeführer mit unerwarteten oder ihm nicht bekannten Situationen überfordert ist, sich dann nicht angemessen verhält und dadurch eine Gefahr für sich selbst oder für Dritte darstellen kann. Zudem hält er sich nicht an einfachste Regeln wie die Kühlschrantüre zu schliessen, den Wasserhahn abzustellen oder die Haustüre zu schliessen. Vor diesem Hintergrund leuchtet es ein, dass der Beschwerdeführer einer intensiven Betreuung bedarf und nicht längere Zeit alleine zu Hause gelassen werden kann. Die Situation wird noch zusätzlich dadurch verschärft, dass der Bruder des Beschwerdeführers ebenfalls am Asperger-Syndrom leidet. Die sozialen Kompetenzen des Beschwerdeführers sind krankheitsbedingt mangelhaft: Er ist nicht in der Lage, sich in sein Gegenüber hineinversetzen, er kann seine Bedürfnisse kaum zurückstellen und nicht auf die Bedürfnisse anderer eingehen. Wäre der Beschwerdeführer gesund, würde es zu weniger Missverständnissen zwischen den Brüdern kommen und er könnte mit dem Verhalten seines Bruders viel besser umgehen bzw. seinem Bruder besser ausweichen. Dass sich die Brüder derart oft streiten bzw. nicht miteinander umgehen können, ist somit grösstenteils der Asperger-Symptomatik zuzuschreiben. Die "schwierige Geschwisterkonstellation" ist daher entgegen der Meinung der Beschwerdegegnerin im Rahmen der andauernden persönlichen Überwachung zu berücksichtigen. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf eine andauernde persönliche Überwachung angewiesen ist. 3.5 Zu prüfen bleibt, ob in den alltäglichen Lebensverrichtungen eine Hilflosigkeit besteht. Die Mutter hat angegeben, dass der Beschwerdeführer bei der Körperpflege regelmässig und in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen sei. Sie hat dies damit begründet, dass der Beschwerdeführer ohne Anleitung und Begleitung weder seine Zähne putzen noch seinen Körper reinigen würde (indirekte Hilfe). Direkte Hilfe benötige er beim Nachputzen der Zähne am Abend und beim Haare waschen. Die Mutter hat detailliert und überzeugend geschildert, inwieweit der Beschwerdeführer bei der Körperpflege auf Hilfe angewiesen ist. Die behandelnde Ergotherapeutin hat die Angaben der Mutter in ihrem Bericht vom Februar 2018 bestätigt (act. G 10.1). Demnach steht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer im Bereich der Körperpflege hilflos ist. 3.6 Die Mutter des Beschwerdeführers hat weiter angegeben, dass der Beschwerdeführer bei der Verrichtung der Notdurft insoweit auf Hilfe angewiesen sei, als er die Reinigung nicht immer sauber vornehme, im Anschluss an die Notdurftverrichtung die Spülung nicht zuverlässig betätige, die Toilette in einem schmutzigen Zustand hinterlasse und zum Händewaschen angeleitet werden müsse. Bezüglich der ungenügenden Reinigung nach der Notdurftverrichtung ist anzumerken, dass die Mutter nicht angegeben hat, dass sie regelmässig eine Nachreinigung bzw. eine Überprüfung der Reinlichkeit vornehmen würde; vielmehr hat sie anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle erklärt, dass der Beschwerdeführer die Reinigung selber vornehme. Diesbezüglich würde somit weiterer Abklärungsbedarf bestehen; da der Beschwerdeführer, wie nachfolgend aufgezeigt wird, jedoch in anderen Teilfunktionen der Notdurftverrichtung nachweislich hilflos ist, können weitere diesbezügliche Abklärungen unterbleiben. Die IV-Abklärungsperson hat festgehalten, dass die Aufforderung zum Hände waschen und zum ordentlichen Verlassen der Toilette nicht im Bereich der Notdurft berücksichtigt werden könne, dies jedoch nicht näher begründet (IV-act. 89-3). Nach den hiesigen Gepflogenheiten und Werten gehört das ordentliche Verlassen der Toilette in den Bereich der Notdurftverrichtung. Von den Eltern kann also nicht verlangt werden, sie müssten sich einfach damit abfinden bzw. akzeptieren, dass die Toilette bei ihnen zu Hause

regelmässig schmutzig sei. Entgegen der Meinung der IV-Abklärungsperson gehört auch die Aufforderung zum Händewaschen nach dem Toilettengang eindeutig in den Bereich der Verrichtung der Notdurft. Die Angaben der Klassenlehrerin, dass der Beschwerdeführer in der Schule die Notdurft selbständig verrichte, vermögen keine Zweifel an den Angaben der Mutter zu wecken; die Lehrpersonen haben, worauf der Rechtsvertreter zu Recht hingewiesen hat, gar nicht die Möglichkeit, zu kontrollieren, ob die Schüler die Toilette in einem sauberen Zustand hinterlassen und ob sie sich nach dem Toilettengang die Hände ordentlich waschen. Zudem befindet sich der Beschwerdeführer in der Schule in einem Bereich, in dem er sich eher an Regeln halten kann als zu Hause. Demnach steht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer im Bereich der Verrichtung der Notdurft insoweit auf Hilfe angewiesen ist, als kontrolliert werden muss, ob er die Toilette in einem sauberen Zustand verlassen hat. Zudem muss er nach dem Toilettengang zum Händewaschen angeleitet werden. Mit der Hilflosigkeit in diesen zwei Teilfunktionen der Notdurftverrichtung ist die Erheblichkeitsschwelle eindeutig erreicht. Der Beschwerdeführer ist somit auch im Bereich der Notdurftverrichtung regelmässig und in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen.

3.7 Da der Beschwerdeführer auf eine andauernde persönliche Überwachung angewiesen und in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen hilflos ist, ist ein Anspruch auf eine Entschädigung wegen mittlerer Hilflosigkeit ausgewiesen. Eine schwere Hilflosigkeit fällt bereits deshalb ausser Betracht, weil der Beschwerdeführer im Bereich des Aufstehens, Absitzens und Abliegens unbestrittenermassen nicht hilflos ist. Daher kann offen gelassen werden, ob der Beschwerdeführer in den Bereichen An- und Auskleiden, Essen und Fortbewegung regelmässig und in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist. Der Beschwerdeführer ist am 11. Februar 2016 (Eingang) zum Bezug einer Hilflosenentschädigung angemeldet worden. Macht eine versicherte Person ihren Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mehr als zwölf Monate nach dessen Entstehung geltend, so wird die Leistung in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG nur für die zwölf Monate nachgezahlt, die der Geltendmachung vorangehen. Der Beschwerdeführer ist im Anmeldezeitpunkt zehn Jahre alt gewesen. Es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der invaliditätsbedingte Mehraufwand im Vergleich zu einem nicht behinderten Kind gleichen Alters mindestens seit der Einschulung im Jahr 2011 besteht. Der Beschwerdeführer hat daher wegen einer verspäteten Anmeldung ab Februar 2015 einen Anspruch auf eine Entschädigung wegen einer mittelschweren Hilflosigkeit.

3.8 Schliesslich bleibt noch der Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag zu prüfen. Ob ein Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag besteht, hängt vom täglichen Betreuungsaufwand ab. Der Bedarf nach einer andauernden Überwachung kann als Betreuung von zwei Stunden, eine besonders intensive behinderungsbedingte Überwachung als Betreuung von vier Stunden angerechnet werden. Die Beschwerdegegnerin hat den zeitlichen Betreuungsaufwand anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle nicht ermittelt. Diesbezüglich ist die Sache deshalb an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Da sich der Beschwerdeführer unter Beobachtung einer fremden Person wahrscheinlich deutlich anders verhält, als wenn nur die Eltern anwesend sind, dürfte ein echter Augenschein kaum gelingen. Daher wird die erneute Abklärung an Ort und Stelle wohl wieder auf eine reine Befragung der Eltern, insbesondere der Mutter, hinauslaufen. Vor diesem Hintergrund erscheint der Antrag des Rechtsvertreters, für die Abklärung an Ort und Stelle eine Fachperson der Autismushilfe beizuziehen, als sinnvoll, da diese Person die Angaben der Eltern wird plausibilisieren können. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer ab Februar 2015

Anspruch auf eine Entschädigung wegen einer mittelschweren Hilflosigkeit hat. Die Sache ist zur weiteren Abklärung bezüglich des Anspruchs auf einen Intensivpflegezuschlag an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 3.9 Demnach ist die angefochtene Verfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und dem Beschwerdeführer ist ab Februar 2015 eine Entschädigung wegen einer mittelschweren Hilflosigkeit zuzusprechen; die Sache ist zur Festsetzung des konkreten Leistungsanspruchs und zur Prüfung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf einen Intensivpflegezuschlag an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4

4.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 4.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Honorarnote eingereicht. In einem durchschnittlichen IV-Rentenfall spricht das Versicherungsgericht praxisgemäss eine pauschale Entschädigung von Fr. 3'500.-- zu. Der Zeitaufwand des Rechtsvertreters für das Aktenstudium ist im Vergleich zu einem durchschnittlichen IV-Rentenfall im vorliegenden Fall erheblich geringer gewesen. Schwierige Rechtsfragen haben sich keine gestellt. Da der Aufwand des Rechtsvertreters im Vergleich zu einem "normalen" IV-Fall daher klar unterdurchschnittlich gewesen ist, erscheint im vorliegenden Fall eine pauschale Entschädigung von Fr. 2'500.-- als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer entsprechend mit Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 11. Juli 2017 aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird ab Februar 2015 eine Entschädigung wegen einer mittelschweren Hilflosigkeit zugesprochen; die Sache wird zur Festsetzung des konkreten Leistungsanspruchs und zur Prüfung des Anspruchs auf einen Intensivpflegezuschlag im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.